

Der Oberbürgermeister
Stadt Duisburg

bitte abgeben im :
Sekretariat der Schule

Erklärung

zum Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule

(bitte Schule eintragen!)

Kind/er: _____

Name der Eltern

Telefonnummer

a)	
b)	

Alle im Haushalt lebenden Kinder (bitte unbedingt angeben, auch wenn Kinder nicht in der Offenen Ganztagschule sind)

Vor- und Zuname	Geb.-Datum	Name der Offenen Ganztagschule	Aufnahme

_____ Anzahl der momentanen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (s. Steuerbescheid)

Pflegekinder (s. Erläuterung Punkt 4) ja nein (Kopie des Pflegeelternausweises beifügen)

Einkommensgruppe (s. Erläuterung Punkt 5)

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nach Einkommensgruppen gestaffelten Beitragstabelle der aktuellen Beitragssatzung für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg.

Wenn zutreffend bitte ankreuzen:

- Beamtin/Beamter oder Richterin/Richter oder Mandatsträgerin/Mandatsträger oder Berufssoldat (weiblich/männlich)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (*Belege beifügen*)
- Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe (*Bescheid beifügen*)

Höhe der Elternbeiträge		
Einkommensgruppen (Jahresbruttoeinkommen)	monatlicher Beitrag	bitte ankreuzen (X)
bis zu 25.000 EUR	15 EUR	
bis zu 37.500 EUR	30 EUR	
bis zu 50.000 EUR	65 EUR	
bis zu 75.000 EUR	80 EUR	
über 75.000 EUR	110 EUR	

Für Geschwisterkinder wird zurzeit kein Elternbeitrag gefordert.

Die Erklärung zur Einkommensgruppe wird durch folgende - als Anlage beigefügte - Belege glaubhaft gemacht:

Ich/Wir erkläre(n), dass die zum Elternbeitrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Änderungen der Einkommensverhältnisse **unverzüglich** anzugeben habe(n).

Datum _____

Unterschrift

Unterschrift

Bitte lesen Sie die beigefügten Erläuterungen sorgfältig durch!

Erläuterungen zum Elternbeitrag

Gem. §2 Abs. 3 der Beitragssatzung für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg vom 10.12.2012 - Beitragssatzung - werden Vorschriften nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) analog angewendet.
Es ergeben sich folgende Berechnungsvorschriften:

1. Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten von „Offenen Ganztagschulen“ zu entrichten (§ 2 Abs. 1 der Beitragssatzung), wobei eine Beitragspflicht nur für ein Kind besteht (§ 2 Abs. 2 der Beitragssatzung). Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger erhoben.

2. Höhe der Elternbeiträge nach Einkommensgruppen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Beitragstabelle zu § 2 Abs. 1 der Beitragssatzung, die nach Einkommensgruppen gestaffelt ist. Hierzu haben die Eltern schriftlich die maßgebliche Einkommensgruppe anzugeben und den Nachweis zu erbringen. Geschieht dies nicht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

- a) **Maßgebend ist das Einkommen in dem der Erklärung vorangegangen Kalenderjahr.** Abweichend davon ist das 12-fache des Einkommens des letzten Monats als **Prognose** zugrunde zulegen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc. **Es wird immer das tatsächliche Einkommen des gesamten Jahres benötigt.**
- b) Das Einkommen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen setzt sich zusammen aus
 - Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes
 - steuerfreien Einkünften, auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind
 - zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld)

Als Einkommen gelten danach insbesondere

 - Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung (auch Untervermietung) und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen
 - Renten- und Versorgungsbezüge
 - Unterhaltsleistungen von Angehörigen
 - Unterhaltsleistungen an das Kind (welches in die OGGS geht)
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Überbrückungsgeld etc.
 - Krankengeld (brutto), Mutterschaftsgeld (brutto)
 - Elterngeld
- c) Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig. Ebenso wenig ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten zulässig.
- d) Selbstverständlich können auf den eingereichten Belegen alle Daten, die nicht zur Ermittlung der jeweiligen Einkommensgruppe benötigt werden, geschwärzt oder unkenntlich gemacht werden.

Maßgebend ist das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt.

4. Pflegekinder

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind nicht beitragspflichtig.

5. Einkommen

Nach § 2 Abs. 1 der Beitragssatzung für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg vom 10.12.2012 ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus einer Beitragstabelle, die nach Einkommensgruppen gestaffelt ist. Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erfolgt gem. § 2 Abs. 3 der Beitragssatzung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Die Eltern haben dem örtlichen Träger schriftlich die maßgebliche Einkommensgruppe der Beitragstabelle anzugeben und den Nachweis zu erbringen. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bittet die Stadt Duisburg alle Eltern darum, die erklärte Einstufung in eine bestimmte Einkommensgruppe glaubhaft zu machen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats (z.B. **Beamter, Richter, Mandatsträger etc.**) und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist diesem ermittelten Einkommen ein Betrag von **10 v.H.** der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats **hinzuzurechnen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist.